

Vereinsstatuten

Die Statuten entsprechen den Anforderungen des Vereinsgesetzes 2002 und den steuerrechtlichen Richtlinien (Vereinsrichtlinien 2001).

Es handelt sich bei diesem Muster um einen Vorschlag!
Die fett- und kursiv gedruckten Passagen sind zu adaptieren, ebenso alle anderen, nicht passenden Text-Vorschläge. (Stand: 7.5.2019)

Verein: Hangarounds Aerial Sports + Lifestyle

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen ***Hangarounds Aerial Sports + Lifestyle*** und hat seinen Sitz in ***Salzburg-Stadt***.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Salzburg und Umgebung
- (3) Der Verein gehört der Österreichischen Turn- und SPORTUNION LV Salzburg an.
- (4) Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport. Dabei bekennt sich der Verein zur Völkerverständigung durch Sport.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege ***der Sportart/en Aerial Akrobatik, Pole, Aerial Yoga, Partnerakrobatik und aller Arten von Bewegung und Sport*** für alle Altersstufen;
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Shows;
- c) Veranstaltung von kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.

§ 4 Aufbringungen der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen;
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- h) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

(1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereines. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beendet.

(2) Der Austritt kann nur zum 1. jeden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Aufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

(3) Der Verein stellt der Österreichischen Turn- und SPORTUNION LV Salzburg die Mitgliederadressen für unioninterne Informationszwecke zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder direkt und umfassend über die Aktionen der Sportunion informiert werden.

(4) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zum Ehrenkodex der SPORTUNION Österreich. Dieser Ehrenkodex ist Ausdruck des Anspruchs der SPORTUNION, sich nicht nur auf ihre primäre Aufgabe einer kompetenten, sportorientierten

Führung ihrer Sportlerinnen und Sportler zu beschränken, sondern sich darüber hinaus mit Nachdruck um eine personenorientierte Führung nach ethisch-moralischen Grundsätzen zu bemühen. Er richtet sich grundsätzlich an alle Führungspersonen, die für die SPORTUNION in Österreich tätig sind. (siehe Anhang)

§ 9 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen

(1) Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

(2) Sämtliche Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Obmann, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

(3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.

(4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär **max. 4Jahre** und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle **4Jahre** am Sitz des Vereines statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hin binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitglieder(=General)-Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge von Mitgliedern können sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehren-Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist **zulässig. Im Falle der Zulässigkeit, ist der Vorstand im Vorhinein rechtzeitig zu informieren.**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der Österreichischen Turn- und SPORTUNION LV Salzburg, erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung zumindest eines Rechnungsprüfers
- Wahl der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer
- Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse
- Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Satzungsänderung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

(1) Der Vorstand besteht aus

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- **optional: nötige weitere Funktionen / Beiräte / zB Sportlicher Leiter**

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt **4J.**
Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist **zu 4 Mal.** möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(11) Bei Änderung der Statuten sowie auch von jeder Neubestellung von Organen ist die Vereinsbehörde (i. d. R. Bezirkshauptmannschaft bzw. Polizeidirektion Salzburg) und die Österreichischen Turn- und Sportunion LV Salzburg ohne Verzug zu informieren.

(12) Aufgabenbereich des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns **und des Schriftführers**. In Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes **und des Kassiers**. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle.

(8) Aufgabengebiete weiterer Referenten, Beiräte (zB sportlicher Leiter) können hier geregelt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **4 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8-10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und Ehrungen mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins und des Dachverbands, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17 Verhältnis zu den Zweigvereinen

- (1) Der Verein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- (2) **(siehe auch §1-(4)):** Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch ordentliche Mitglieder des Hauptvereines.
- (3) Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag abzuführen.
- (4) Die Statuten eines Zweigvereines dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.

§ 18 Die Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) hat der UNION-Landesverband das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §34ff.BAO.
- (5) Ein Ausschluss oder Austritt durch bzw. von der Österreichischen Turn- und SPORTUNION LV Salzburg hat den Verlust des Union-Namens zur Folge.

§ 19 Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

EHRENKODEX DER SPORTUNION

Dieser Ehrenkodex ist Ausdruck des Anspruchs der SPORTUNION, sich nicht nur auf ihre primäre Aufgabe einer kompetenten, sportorientierten Führung ihrer Sportlerinnen und Sportler zu beschränken, sondern sich darüber hinaus mit Nachdruck um eine personensorientierte Führung nach ethisch-moralischen Grundsätzen zu bemühen. Er richtet sich grundsätzlich an alle Führungspersonen, die für die SPORTUNION in Österreich tätig sind.

Vorlesungsname:

ZVR Nummer:

Wir versprechen,

- die Würde der Sportlerinnen und Sportler zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft;
- gegen Diskriminierung jeglicher Art aufzutreten und alle uns anvertrauten Sportlerinnen und Sportler fair zu behandeln;
- jegliche Form (Worte, Gesten, Handlungen) körperlicher, psychischer und insbesondere sexueller Gewalt oder sexueller Übergriffe in aller Klarheit abzulehnen und gegebenenfalls dagegen vorzugehen;
- die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Personen zu achten und ihre Privatsphäre zu respektieren und uns entsprechend zu verhalten;
- bei beobachteten Dopingverstößen unverzüglich mit dem Rat von externen Expertinnen (z.B. Multiplikatorinnen der LV oder Hilfsorganisationsleitungen) zu raten und in Absprache mit diesen entsprechende Schritte zu setzen;
- bei Konflikten uns um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen und uns gegebenenfalls externe Unterstützung zu holen;
- das Fair Play die wichtige Handlungsmaxime des Sports zu vermitteln und aktiv zu vertreten, insbesondere das Einhalten sportartpezifischer Regeln sowie das Ablehnen jeglicher Leistungsmanipulation (z.B. Betrug, Doping);
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der Sportlerinnen und Sportler zu unterstützen und ihnen ausreichte Möglichkeiten einzuräumen;
- anzuerkennen, dass die Interessen der Sportlerinnen und Sportler, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen anderer stehen;
- darüber hinaus nach unseren Möglichkeiten Sportlerinnen und Sportler zu sozialem Verhalten in der Sportgemeinschaft und zum nötigen Respekt gegenüber anderen sowie zum Verantwortungsbewusstsein Umgang mit der Natur und der Umwelt anzuleiten.

Als Verein mit Vorbildfunktion verpflichten wir uns ausdrücklich, bei jedem einer unserer Führungspersonen betreffenden Verdachts- oder Tatbestand einer strafbaren Handlung (Anzeige, Verfahren, Tätigkeitsverbot, Verurteilung) unverzüglich mit Experten abgestimmte Maßnahmen zu setzen. Dabei steht der Schutz, der uns anvertrauten Mitglieder immer an erster Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstands

